



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

18. August 2026 · Beschluss 236-2026

0.3.2 Urnengänge

IDG-Status: amtl. Publikation

Erneuerungswahlen Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2027 - 2033; Wahlanordnung

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat als wahlleitende Behörde die Erneuerungswahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters für die Amtsdauer 2027 – 2033 anzuordnen. Gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung (GO) wird der/die Friedensrichter/in an der Urne gewählt.

2. Erwägungen

Gestützt auf § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat der erste Wahlgang zwischen Januar und Juni stattzufinden. Der 1. Wahlgang wird am ordentlichen Abstimmungstermin vom Sonntag, 28. Februar 2027, durchgeführt. Ein 2. Wahlgang ist auf den ordentlichen Abstimmungstermin vom Sonntag, 6. Juni 2027, vorzusehen.

Wahlanordnung

Erneuerungswahlen der Friedensrichterin / des Friedensrichters der Stadt Kloten für die Amtsdauer 2027 bis 2033

In Anwendung von § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat als wahlleitende Behörde am 18. August 2026 mit Beschluss Nr. 236-2026 den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2027-2033 auf den **Sonntag, 28. Februar 2027**, festgesetzt.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. g der Gemeindeordnung ist die Friedensrichterin / der Friedensrichter auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren an der Urne zu wählen:

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am **Sonntag, 6. Juni 2027**, statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 6 Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge sind bis spätestens **Dienstag, 13. Oktober 2026, 16:30 Uhr**, bei der Stadt Kloten, Wahlen und Abstimmungen, Kirchgasse 7, 8302 Kloten, einzureichen. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR, Poststempel gilt nicht).

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan sowie zusätzlich auf der Webseite veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom Donnerstag, 29. Oktober 2026, bis Donnerstag, 5. November 2026, 18:30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können auf der Webseite der Stadt Kloten heruntergeladen oder per E-Mail unter jasmine.schaerer@kloten.ch bezogen werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 10. März 2027, 12:30 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlganges wird am Dienstag, 2. März 2027, publiziert.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Kloten hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung). Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse** zu bezeichnen (§ 24 Abs. 1 lit. a-d VPR). Weiter ist eine allfällige bisherige Zugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) "**bisher**" aufzuführen (§ 24 Abs. 1 lit. e VPR). Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name (Rufname) angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (§ 24 Abs. 2 VPR).

Jeder Vorschlag muss von mindestens **15 Stimmberechtigten** der Stadt Kloten, unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

3. September 2026

Stadtrat Kloten

Beschluss:

1. Die Wahlanordnung wird genehmigt.
2. Die Verwaltungsdirektion wird beauftragt, die Wahlanordnung am 3. September 2026 im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der Webseite der Stadt Kloten zu publizieren.
3. Die Verwaltungsdirektion wird mit der weiteren Organisation der Erneuerungswahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters 2027 beauftragt.
4. Der Verwaltungsdirektion werden alle weiteren Aufgaben der wahlleitenden Behörde übertragen.

Mitteilung an:

- Michel Gelin, Leiter Marketing und Kommunikation
- Jasmine Schärer, Leiterin Wahlen und Abstimmungen

Für Rückfragen ist zuständig: Jasmine Schärer, Leiterin Wahlen und Abstimmungen, 044 815 13 35, jasmine.schaerer@kloten.ch

STADTRAT KLOTEN



Kurt Hottinger
Stadtpräsident



Marc Osterwalder
Verwaltungsdirektor

Versandt: 20. Aug. 2026